Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 2241.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Januar 1842., die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig betreffend.

Nachdem für die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Groß-Oschersleben und von da nach Halberstadt eine Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, und die Fortsetzung der Bahn von Groß-Oschersleben nach Wolfenbüttel zum Anschluß an die von dort nach Braunschweig führende Eisenbahn von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung übernommen worden ist, will Ich mit Rücksicht auf die am 10. April 1841. mit der Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Groß-Oschersleben nach Braunschweig, Hannover und Minden abgeschlossenen Verträge zur Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg über Groß-Oschersleben nach der Landesgrenze in der Richtung auf Wolfenbüttel in Verbindung mit einer Eisenbahn von Groß-Oschersleben nach Halberstadt hierdurch die in Ihrem Berichte vom 1. d. M. nachgesuchte landesherrliche Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, nebst den in den vorerwähnten Staatsverträgen vom 10. April 1841. enthaltenen besonderen Bestimmungen und Maaßgaben auf die ebengedachte Eisenbahn Anwendung finden sollen, und daß insbesondere in Ansehung der Fahrten auf der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf den damit in Verbindung stehenden Eisenbahnen zu sichern, nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Abänderung der Fuhr-Pläne der Regierung zu Magdeburg vorbehalten bleiben soll. Die gegenwärtige Order ist mit den oben gedachten Staatsverträgen vom 10. April 1841 durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Januar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin am 18. Februar 1842.)

(Nr. 2242.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig, über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig, Hannover nach Minden. Vom 10. April 1841.

Da Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg die Absicht haben, Allerhöchst und Höchst Ihre Gebiete durch eine Eisenbahn, welche sich an die von der Königlich Preußischen Regierung bereits genehmigten Bahnlinien anschließen soll, in nähere Verbindung zu bringen, so sind zur Feststellung der dadurch entstehenden, eine gemeinschaftliche Uebereinkunft erfordernden Verhältnisse, zu Bevollmächtigten ernannt:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse mit der Schleife, des Königlich Bayerischen Civil-Verdienstordens der Krone, des Königlich Hannoverschen Guelphenordens und des Königlich Württembergischen Ordens der Krone;

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph von Pommer Esche, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 4ter Klasse, Kommandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammt-Hausordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchst Ihr Geheimer Legationsrath Carl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse mit der Schleife, des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens 2ter Klasse, des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion und des Königlich Hannoverschen Guelphenordens;

von Seiner Majestät dem Könige von Hannover:

Allerhöchst Ihr Kammer-Konsulent Friedrich Ernst Witte, Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;

und

von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihr Finanz-Direktor und Geheimer Legationsrath August Philipp Christian Theodor v. Amsberg, Kommandeur 2ter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 2ter Klasse, Kommandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen- und des Kurhessischen goldenen Löwen-Or-

Ordens, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchst Ihr Minister-Resident am Königlich Preußischen Hofe, der Oberst-Lieutenant und Kammerherr Otto Wilhelm Karl von Roeder, Komthur 2ter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sächsischen Ernestinischen Hausordens, Komthur des Königlich Belgischen Leopoldsordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse und des Königlich Bayerischen Civil-Verdienstordens,

welche nach vorhergegangener Verhandlung über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische, die Königlich Hannoversche und die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichten sich, innerhalb ihres Gebiets die Errichtung einer Eisenbahn von Magdeburg über Oschersleben nach Braunschweig, Hannover und Minden zu gestatten.

Zwischen den oben genannten Orten soll die Bahn in einer ununterbrochenen so geraden Richtung geführt werden, als es die Territorial-, Terrain- und Verkehrsverhältnisse irgend zulassen.

Artikel 2.

Da die im Artikel 1. bezeichnete Eisenbahn ein zusammenhängendes Ganzes bilden soll, so machen die hohen kontrahirenden Regierungen sich verbindlich, die Spurweite für diese Bahn mit der auf den Preußischen Eisenbahnen angenommenen von 4 Fuß 8½ Zoll Englisch im Lichten der Schienen, in Uebereinstimmung zu bringen und zu erhalten.

Artikel 3.

Es bleibt einer jeden der hohen kontrahirenden Regierungen überlassen, innerhalb Ihres Gebietes die Ausführung der Bahn entweder selbst zu übernehmen oder eine Gesellschaft von Privatunternehmern dafür zu konzessioniren, in welchem letztern Falle den konzessionirten Gesellschaften dieselben allgemeinen Erleichterungen zu Theil werden sollen, welche die in den resp. Staaten bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen anderen Eisenbahn-Unternehmungen einräumen. Von den solchergestalt ertheilten Konzessionen werden die hohen kontrahirenden Regierungen sich gegenseitig Mittheilung machen.

Artikel 4.

Die hohen kontrahirenden Regierungen werden dahin sehen, daß die Regulirung der Fahrten auf eine dem Zwecke möglichst entsprechende Weise geschieht. Insbesondere wollen dieselben durch nähere Verständigung zu erreichen suchen,

suchen, daß täglich wenigstens ein Mal die Fahrten auf den von verschiedenen Unternehmern angelegten Eisenbahnen ineinandergreifen.

Artikel 5.

Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden; namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staats in das Gebiet des andern Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden.

Artikel 6.

Damit die Benutzung der Eisenbahn zum Waarentransporte befördert werde, wollen die hohen kontrahirenden Regierungen, sobald es thunlich seyn wird, in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung über eine solche gegenseitige Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben zu gelangen, daß dadurch die Waarendurchfuhr durch das Gebiet der kontrahirenden Staaten möglichst erleichtert wird.

Artike 7.

Um den Aufenthalt zu beseitigen, welcher entstehen würde, wenn in jedem der drei kontrahirenden Staaten die zur Befahrung der Eisenbahn dienenden Wagen und die auf denselben zu transportirenden Waaren und Effekten den über Deklaration, Revision und sonstige Abfertigung der ein- und ausgehenden Waaren bestehenden zoll- resp. steuergesetzlichen Vorschriften an der Grenze unterworfen werden sollten, sind die hohen kontrahirenden Regierungen übereingekommen, durch entsprechende und übereinstimmend zu treffende Anordnungen, insbesondere durch gleichmäßige Bestimmungen über die Verladung und den Verschluß der auf der Eisenbahn zu befördernden Gegenstände, so wie durch Einrichtung einer Begleitung der eingehenden Wagenzüge von der Grenze ab bis zu einem zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigung geeigneten Orte im Innern und umgekehrt, so weit nöthig, der ausgehenden Wagenzüge von einem solchen Orte bis zur Grenze durch Zoll- und Steuerbeamte die Anwendung eines erleichternden Verfahrens möglich zu machen, durch welches der oben erwähnte Zweck erreicht werden kann, ohne das Interesse der gegenseitigen Zoll- und Steuerverwaltungen zu gefährden.

Die deshalb anzuordnenden speziellen Maaßregeln bleiben einer besonderen Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 8.

Die Königlich Preußische, die Königlich Hannoversche und die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichten sich, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen Anstalten zu treffen und resp. die Eisenbahn-

Unter-

Unternehmer dazu anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Minden zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen und Militaireffekten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der kontrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- oder eigener Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Eisenbahn-Unternehmer außer der Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld, so wie eine Vergütung für die etwaige Benutzung der Transportmittel der Eisenbahn-Unternehmung gewährt.

Auch wollen die hohen kontrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von den Eisenbahn-Unternehmern eine Anzahl von Transportfahrzeugen so eingerichtet wird, um nöthigen Falls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können.

Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, so wie Militaireffekten jeglicher Art, soll kein Unterschied zwischen den resp. Regierungen gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen die betreffende Regierung für ihre eigene Transporte der gedachten Art an die Unternehmer der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke zu entrichten hat.

Die den resp. Regierungen eigenthümlich gehörigen Militaireffekten, welche auf der Eisenbahn befördert werden sollen, bleiben von der Entrichtung der Durchgangs-Abgaben befreit. Dergleichen Transporte müssen jedoch zu dem Behufe entweder unter militairischer Begleitung gehen, oder mit einem Passe der absendenden Militairbehörden versehen seyn.

Artikel 9.

Die Bestimmungen in den zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Hannoverschen und zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen General-Postverwaltungen bestehenden Verträgen, welche auf den Transit der Königlich Preußischen Reit-, Fahr- und Schnellpost-Sendungen durch das Königlich Hannoversche und durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet Bezug haben, werden nach Eröffnung einer Eisenbahn-Anlage zwischen Magdeburg und Minden über Braunschweig und Hannover in soweit aufgehoben, als der besagte Transit auf den bisherigen Postrouten und durch die bisherigen Transportmittel entbehrlich wird. Statt dieser Bestimmungen kommen dann folgende zur Anwendung.

a) Die Königlich Hannoversche und die Herzoglich Braunschweigische Re-

Regierung werden den Preußischen Brief-, Geld- und Paketsendungen jeglicher Art, welche, den bestehenden Gesetzen gemäß, von der Königlich Preußischen General-Postverwaltung befördert werden, auf der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Minden von einer Preußischen Grenzstation bis zur andern den ungehinderten Transit durch das Königlich Hannoversche und durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet in derselben Beschaffenheit, wie solche auf den resp. Grenzen ankommen, so lange gestatten, als jene Eisenbahn besteht.

b) Die gedachten Regierungen sichern der Königlich Preußischen General-Postverwaltung bei dem unter a. erwähnten Transit in Ihren resp. Landesgebieten auf der in Rede stehenden Eisenbahn schnelle und sichere Beförderung aller Preußischen Postsendungen in demselben Maaße zu, wie solche den eigenen Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigischen Postsendungen von den resp. Eisenbahn-Unternehmern gewährt werden muß.

c) Die Königlich Preußische General-Postverwaltung wird dagegen von dem Zeitpunkte an, wo die Eisenbahn von der Braunschweigischen Grenze bis Minden zur Beförderung der Preußischen Postsendungen benutzt wird, an die Königlich Hannoversche und an die Herzoglich Braunschweigische General-Post-Verwaltung für obige Zugeständnisse eine, den veränderten Verhältnissen entsprechende Vergütung gewähren.

Die Feststellung dieser Vergütung, von welcher die Erfüllung der sub a. und b. erwähnten Zugeständnisse abhängig gemacht wird, bleibt einer näheren Vereinbarung der gegenseitigen obersten Postbehörden vorbehalten.

d) Sollte in Folge der Eisenbahn-Anlage künftig im Hannoverschen und im Braunschweigischen eine allgemeine Porto-Ermäßigung eintreten, so machen die Regierungen beider Staaten sich anheischig, die Königlich Preußischer Seits zu entrichtenden Transit-Portosätze nach dem Verhältnisse jener allgemeinen Porto-Ermäßigung herabzusetzen.

e) Die Königlich Preußische, so wie die Königlich Hannoversche Regierung machen sich verbindlich, durch geeignete Verhandlung resp. mit der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Lippeschen Regierung, zu erwirken, daß den Preußischen Brief-, Paket- und Geldsendungen jeglicher Art der ungehinderte Transit durch den Theil des Kurfürstlich Hessischen oder Fürstlich Lippeschen Gebiets, der etwa von der Eisenbahn zwischen Magdeburg und Minden berührt werden möchte, so lange diese Eisenbahn besteht, zugesichert werde.

Artikel 10.

Obwohl nach Königlich Preußischen, Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigischen Gesetzen Hazardspiele in den gegenseitigen Landen untersagt sind, so wollen die hohen kontrahirenden Regierungen doch noch besonders ein wachsames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen, oder in den

zur

zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 10. April 1841.

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
(L. S.)

Adolf v. Pommer Esche.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl v. Röder.
(L. S.)

Carl Ludwig Gustav Borck.
(L. S.)

Die Auswechselung der über den vorstehenden Staatsvertrag ausgefertigten Ratifikations-Urkunden hat am 8. Juni 1841. Statt gefunden.

(Nr. 2243.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig. Vom 10. April 1841.

Nachdem die Königlich Preußische, und die Herzoglich Braunschweigische Regierung über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Magdeburg nach Braunschweig sich verständiget haben, in Betreff der Ausführung derselben aber eine nähere Vereinbarung vorbehalten worden, so haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens

3ter Klasse mit der Schleife, des Königlich Bayerischen Civilverdienst-Ordens der Krone, des Königlich Hannoverschen Guelphenordens und des Königlich Württembergischen Ordens der Krone,

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph von Pommer Esche, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 4ter Klasse, Kommandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammt-Hausordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Karl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse mit der Schleife, des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens 2ter Klasse, des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion und des Königlich Hannoverschen Guelphenordens,

Seine Durchlaucht der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanzdirektor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur 2ter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 2ter Klasse, Commandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen- und des Kurhessischen goldenen Löwenordens, Ritter des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens

und

Höchst Ihren Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Roeder, Komthur 2ter Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sächsischen Ernestinischen Hausordens, Komthur des Königlich Belgischen Leopoldsorden, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse und des Königlich Bayerischen Civilverdienstordens,

welche, nach vorhergegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Herzoglich Braunschweigischen Regierung innerhalb des Preußischen Gebiets zum Anschlusse an die Eisenbahn, welche von Magdeburg nach Oschersleben mit einer Seitenverbindung von dort nach Halberstadt im Wege der Aktienunternehmung ausgeführt werden soll, in der Richtung von Oschersleben auf Wolfenbüttel eine Eisenbahn für eigene Rechnung zu bauen und in Betrieb zu nehmen, indem die Herzoglich Braunschweigische Regierung ihrerseits die Verpflichtung übernimmt,

die

die von Magdeburg nach Oschersleben zu erbauende Bahn von diesem letzteren Orte bis Wolfenbüttel zum Anschlusse an die von dort nach Braunschweig gehende Bahn weiter zu führen.

Artikel 2.

In Betreff der obengedachten innerhalb des Preußischen Gebiets auszuführenden Eisenbahn von Oschersleben bis zur Braunschweigischen Grenze sollen die Bestimmungen des Königlichen Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen, in soweit nicht der besondere Umstand, daß diese Bahn von der Herzoglichen Regierung selbst in Bau und Betrieb genommen wird, so wie die Erwägung, daß die innerhalb des Preußischen Gebiets belegene Bahnstrecke mit dem im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegenen Hauptheile der nach Braunschweig führenden Eisenbahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen davon Anlaß geben.

Demzufolge ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen in den §§. 1. 2. 3. 6. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. 47. und 48. des in Bezug genommenen Gesetzes vom 3. November 1838. rücksichtlich der mehrerwähnten im Preußischen Gebiete belegenen Bahnstrecke außer Anwendung bleiben.

Wegen der sonst nöthigen Abweichungen hat man sich dagegen über folgende Punkte vereinigt.

Artikel 3.
Zu §. 4. des Gesetzes.

Rücksichtlich der Feststellung der Bahnlinie und des Bauplanes für die im Königlichen Preußischen Gebiete belegene Bahnstrecke behält die Herzoglich Braunschweigische Regierung die Mittheilung des speziellen Projekts, Behufs der weiteren Vereinbarung sich noch vor, indem dieselbe übrigens sich verbindlich macht, sowohl auf der obengedachten Bahnstrecke, als auf der weiteren Bahn nach Braunschweig hin die Spurweite mit der auf den Preußischen Eisenbahnen angenommenen von 4 Fuß 8½ Zoll Englisch im Lichten der Schienen in Uebereinstimmung zu bringen und zu erhalten.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man darüber einverstanden, daß die von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge, und eine Genehmigung Seitens der Königlich Preußischen Regierung nicht erforderlich sey.

Artikel 4.
Zu §. 21. des Gesetzes.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich, den Bau

der mehrerwähnten Bahnstrecke und der weiteren Bahn nach Wolfenbüttel dergestalt betreiben zu lassen, daß die ganze Bahn nach Braunschweig hin mit dem Anfange des Jahres 1845. zur Befahrung eröffnet werden könne, in der Voraussetzung, daß bis dahin auch die Bahn von Magdeburg nach Oschersleben fertig hergestellt werde.

Artikel 5.

Zu §. 23. des Gesetzes.

In Betreff des Bahnpolizeireglements bleibt die weitere Vereinbarung sowohl wegen der auf den Betrieb sich beziehenden Anordnungen, als der zur Sicherstellung desselben Königlich Preußischer Seits zu erlassenden polizeilichen Vorschriften vorbehalten.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird die bei der Eisenbahn-Verwaltung ihrerseits anzustellenden Beamten nicht nur auf die Wahrnehmung des Königlichen Preußischen Zoll- und Steuerinteresse, sondern auch auf die Handhabung der vorerwähnten von der Königlich Preußischen Regierung zu erlassenden polizeilichen Anordnungen mit vereidigen lassen.

Artikel 6.

Zu §. 26. des Gesetzes.

Die Bestimmung der Förderungspreise für Personen, Thiere und Sachen bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen, welche dieselbe, zum Besten des öffentlichen Verkehrs, so billig als möglich stellen wird.

Die Förderungspreise für Sachen aller Art sollen jedoch in keinem Falle höher angesetzt werden, als die Fracht auf gewöhnlichen Chausseen und Wegen gleichzeitig und bei gleicher Waarenqualität und Entfernung unter gleichen örtlichen Verhältnissen zu stehen kömmt. Auch sollen die gegenseitigen Unterthanen unter übrigens gleichen Verhältnissen, sowohl in Ansehung der Personen als der Waarenbeförderung gleichmäßig behandelt werden, so daß den Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen als solchen dabei kein Vorzug vor den Königlich Preußischen Unterthanen eingeräumt werden darf.

Artikel 7.

Zu §. 36. des Gesetzes.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung macht sich verbindlich, der Königlich Preußischen General-Postverwaltung in Beziehung auf die Benutzung der innerhalb des Preußischen Gebiets belegenen Bahnstrecke von Oschersleben bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze unter allen Voraussetzungen ganz dasselbe zu leisten, was derselben in Gemäßheit der Bestimmung in den §. 36. des Gesetzes vom 3. November 1838. von der zur Anlegung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Oschersleben zu konzessionirenden Gesellschaft geleistet werden muß. Auch wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung, die König-

lich

lich Preußischen Brief=, Geld= und Packetsendungen jeglicher Art, gegen die in den zwischen den beiden Regierungen bestehenden Postverträgen stipulirten, oder anderweit beiderseits verhältnißmäßig zu moderirenden Porto=Antheile in derselben Beschaffenheit, wie sie bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze gelangen, auf der Eisenbahn ungehindert, schnell und sicher bis Braunschweig befördern lassen.

Artikel 8.

Zu §. 42. des Gesetzes.

Die Königlich Preußische Regierung behält sich das Recht vor, die in Rede stehende innerhalb ihres Gebiets belegene Bahnstrecke nebst allem zu der Bahn selbst zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von 30 Jahren nach Eröffnung der Bahn in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung, jederzeit gegen Erstattung des Anlagekapitals zu erwerben.

In sofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem ursprünglichen Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Artikel 9.

Zu §. 45. des Gesetzes.

Sofern von Seiten der Königlich Preußischen Regierung der Anschluß von Seitenbahnen für angemessen erachtet würde, erklärt die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich bereit, solchen nicht nur geschehen zu lassen, sondern auch die auf diesen Seitenbahnen mit den darauf gangbaren Bahnwagen anlangenden oder abzuführenden Transporte durch ihre Betriebsmittel zu befördern.

Artikel 10.

Zu §. 46 des Gesetzes.

Die Königlich Preußische Regierung wird, Falls sie sich bewogen finden sollte, einen Kommissarius für die gedachte Bahnstrecke zu bestellen, die auf den Bau und Betrieb derselben sich beziehenden Verhandlungen mit der Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahnverwaltung durch diesen führen lassen.

Artikel 11.

Zu §. 49. des Gesetzes.

Sollte die Königlich Preußische Regierung veranlaßt werden, die in dem mehrerwähnten Gesetze vom 3. November 1838. enthaltenen Bestimmungen durch neue Anordnungen zu ergänzen oder abzuändern und nach Umständen denselben ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen, so behalten beide Regierungen sich vor, sich darüber näher zu vereinigen, in wie weit dergleichen Abänderungen,

Ergänzungen oder auch neue Bestimmungen auf die in Rede stehende Bahnstrecke zur Anwendung zu bringen seyn werden.

Artikel 12.

Für den Fall, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung veranlaßt seyn sollte, die Bahnanlage selbst oder den Betrieb der Transporte auf der Eisenbahn künftig an Privatunternehmer, sey es im Wege einer Konzession oder der Veräußerung, oder Verpachtung ganz oder theilweise zu überlassen, so ist dazu die Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung erforderlich, und wird alsdann über die einer Abänderung bedürfenden Punkte des gegenwärtigen Vertrages das Nähere zwischen den beiderseitigen Regierungen verabredet werden.

Artikel 13.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Eisenbahn, so weit sie das Königlich Preußische Gebiet berührt, der Krone Preußen ausschließlich vorbehalten. Demgemäß sollen alle innerhalb des Königlich Preußischen Gebiets vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf der Bahn betreffenden Polizei- und Kriminalvergehen den Königlich Preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach Königlich Preußischen Gesetzen beurtheilt werden.

Insbesondere erklärt die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich auch damit einverstanden, daß die ihrerseits in Oschersleben zu bestellende Eisenbahnverwaltung wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Preußischem Gebiete oder des Betriebes auf derselben gegen sie erhoben werden möchten, der Entscheidung der kompetenten Königlich Preußischen Gerichtshöfe nach den Königlich Preußischen Gesetzen sich zu unterwerfen habe, und daß die gegen die vorgedachte Eisenbahnverwaltung in Vertretung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ergehenden Entscheidungen ihrerseits als verbindlich anzuerkennen seyen.

Artikel 14.

Um den Aufenthalt zu beseitigen, welcher entstehen würde, wenn in jedem der beiden kontrahirenden Staaten die zur Befahrung der Eisenbahn dienenden Wagen und die auf denselben zu transportirenden Waaren und Effekten den über Deklaration, Revision und sonstige Abfertigung der ein- und ausgehenden Waaren bestehenden zoll- resp. steuergesetzlichen Vorschriften an der Grenze unterworfen werden sollten, sind die hohen kontrahirenden Regierungen übereingekommen, durch entsprechende und übereinstimmend zu treffende Anordnungen, insbesondere durch gleichmäßige Bestimmungen über die Verladung und den Verschluß der auf der Eisenbahn zu befördernden Gegenstände, so wie durch Einrichtung einer Begleitung der eingehenden Wagenzüge von der Grenze

ab

ab bis zu einem zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigung geeigneten Orte im Innern und umgekehrt, so weit nöthig, der ausgehenden Wagenzüge von einem solchen Orte bis zur Grenze durch Zoll- und Steuerbeamte, die Anwendung eines erleichternden Verfahrens möglich zu machen, durch welches der oben erwähnte Zweck erreicht werden kann, ohne das Interesse der beiderseitigen Zoll- und Steuerverwaltung zu gefährden.

Die deshalb anzuordnenden speziellen Maaßregeln bleiben einer besonderen Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 15.

Obwohl nach Königlich Preußischen, so wie nach Herzoglich Braunschweigischen Gesetzen Hazardspiele in den beiderseitigen Landen untersagt sind, so wollen die hohen kontrahirenden Regierungen doch noch besonders ein wachsames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden weder Hazardspielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden.

Artikel 16.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb vier Wochen bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 10. April 1841.

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)	August Philipp Christian Theodor v. Amsberg. (L. S.)
Adolph v. Pommer Esche. (L. S.)	Otto Wilhelm Karl v. Röder. (L. S.)
Karl Ludwig Gustav Borck. (L. S.)	

Die Auswechselung der über den vorstehenden Staatsvertrag ausgefertigten Ratifikations-Urkunden hat am 26. Mai 1841. Statt gefunden.

(Nr. 2244.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 14. Januar 1842., für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft; sowie des Statuts der letzteren, vom 13. September 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Wollen mit Bezug auf Unsere am heutigen Tage in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig erlassene Order der Aktiengesellschaft, welche nach der gerichtlichen Verhandlung vom 13. September 1841. zur Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Magdeburg über Groß-Oschersleben nach Halberstadt unter dem Namen: „Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft" mit einem Grundkapitale von 1,700,000 Rthlr. zusammengetreten ist, hiermit die Rechte einer Korporation verleihen und das nach jener Verhandlung vereinbarte, hierbeigefügte Statut dieser Gesellschaft hierdurch bestätigen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die nach §. 17. zur Ansammlung eines Reservefonds jährlich anzulegende Summe in keinem Falle mehr als zwei Prozent des Anlagekapitals betragen soll.

Die gegenwärtige Bestätigung soll nebst dem Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 14. Januar 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Statut
der
Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Unter dem Namen:

„Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft“

ist eine Aktiengesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten, eine Eisenbahn von Magdeburg über Gr. Oschersleben nach Halberstadt zu erbauen, und zum Transport von Personen, Waaren und anderen Gegenständen für gemeinschaftliche Rechnung zu benutzen.

Die Bedingungen, unter welchen dieses gemeinschaftliche Unternehmen ausgeführt werden soll, sind nachstehend festgesetzt, und bilden das von den Gesellschaftsmitgliedern vereinbarte Statut.

Erster Abschnitt.

Fonds der Gesellschaft, allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1. Zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft ist nach einem gemachten Ueberschlage ein Kapital von 1,700,000 Rthlr. Pr. Cour. erforderlich, welches durch 17,000 Aktien, jede zu 100 Rthlr. Pr. Cour. zusammengebracht werden soll.

§. 2. Die Ausfertigung der Aktien bleibt bis zur Einzahlung des ganzen Nennwerths ausgesetzt. Dagegen ist für jede Aktie ein mit dem Namen des Zeichners versehener Quittungsbogen ausgegeben, und darauf über den Empfang der bereits eingezahlten ersten zehn Prozente quittirt worden.

§. 3. Die übrigen 90 Rthlr. werden entweder in Raten von höchstens 10 Rthlr. in den vom Direktorium zu bestimmenden und mindestens sechs Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Fristen, oder auch auf einmal nach Wahl des Aktionairs an die Gesellschaftskasse oder die besonders namhaft zu machenden Agenten der Gesellschaft eingezahlt. Im ersteren Falle wird über die erfolgte Theilzahlung auf den betreffenden Quittungsbögen quittirt; im zweiten wird dem Aktionair eine Original-Aktie mit einer für die Dauer der Bauzeit ausreichenden Anzahl Zinskoupons (§. 11.) ausgehändigt.

§. 4. Die Annahme des Restkapitals erfolgt nur noch bei der zweiten Einzahlung; bei der späteren kann nur die ausgeschriebene Rate eingezahlt werden.

§. 5. Nach §. 2. ad 3. des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. (Nr.

1947. der Gesetzsammlung) ist jeder Zeichner einer Aktie für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages derselben unbedingt verhaftet. Nach Einzahlung der ersten 40 Prozent hört diese Verpflichtung auf.

§. 6. Wenn auf eine Aktie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben vom Direktorium öffentlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung, und außerdem eine Konventionalstrafe von Fünf Thalern Pr. Cour., spätestens sechs Wochen nach dem ersten Verfalltage an die Gesellschaftskasse zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich Genüge leistet, verliert dadurch sein Anrecht auf die betreffende Aktie, und büßt die, auf dieselbe geleisteten frühern Zahlungen ein.

Der darüber ausgegebene Quittungsbogen wird demgemäß vom Direktorium durch eine öffentliche Bekanntmachung für null und nichtig erklärt.

Zugleich wird anstatt dieser erloschenen Aktie eine andere Aktie unter einer neuen Nummer vom Direktorium kreirt und für dieselbe ein mit ihrer Nummer versehener neuer Quittungsbogen ausgefertigt.

§. 7. Das weitere Verfahren ist verschieden, je nachdem der im §. 6. angegebene Fall, entweder

a) zu einer Zeit, wo die Zeichner der Aktien bereits 40 Prozent des Nominalbetrages eingezahlt haben,

oder

b) vor diesem Zeitpunkt

eintritt.

Im letzteren Falle, also so lange die Verhaftung der Aktienzeichner für den Rückstand bis auf 40 Prozent des Nominalbetrages fortdauert, wird der Zeichner der, nach §. 6. für null und nichtig erklärten Aktie zur Zahlung der ausgebliebenen Rate, der davon seit dem Verfalltage zu berechnenden Zinsen zu 5 Prozent und der gesammten Kosten, aufgefordert und allenfalls gerichtlich angehalten. Leistet er dieser Aufforderung nicht spätestens 8 Tage nach Empfang derselben Genüge, so hat er außer der vorstehend erwähnten Zahlungen, noch für den neunten und für jeden folgenden Tag bis zur geschehenen Zahlung eine Konventionalstrafe von einem halben Thaler Pr. Cour. zu erlegen.

Nach Entrichtung dieser Zahlungen wird ihm das Anrecht auf die nach §. 6. neu kreirte Aktie ertheilt, und ein mit seinem Namen versehener Quittungsbogen ausgehändigt, worin nicht nur über die letzte Rate, sondern auch über die früheren Theilzahlungen, ohne daß er dieselben zu erlegen braucht, quittirt ist.

Der Zeichner der erloschenen Aktie bleibt aber dann für den Rückstand des Nominalbetrages der neuen Aktie in derselben Art und eben so lange verhaftet,

haftet, wie er für den Rückstand des Nominalbetrages der von ihm gezeichneten für null und nichtig erklärten Aktien verhaftet war.

§. 8. Wenn hingegen zu der Zeit, wenn der im §. 6. erwähnte Fall eintritt, schon 40 Prozent eingezahlt, und die Aktienzeichner ihrer Verhaftung also bereits entlassen sind, so wird das Anrecht auf die, nach §. 6. neu kreirte Aktie vom Direktorium für Rechnung der Gesellschaft bestmöglichst verkauft uud dem Käufer bis zur Aushändigung des Aktiendokuments ein Quittungsbogen ausgefertigt.

§. 9. Das Anrecht auf eine Aktie kann auch vor Ausfertigung des Aktiendokuments zu jeder Zeit, jedoch unbeschadet der im §. 5. bestimmten Verhaftung des Zeichners der Aktie, von diesem oder einem spätern Erwerber an einen Andern abgetreten werden. Eine solche Uebertragung wird aber vom Direktorium nur dann beachtet, wenn sie aus dem Quittungsbogen ersichtlich ist.

§. 10. Wer daher vor erfolgter Aushändigung einer Aktie sein Anrecht auf dieselbe nachweisen will, hat den darüber ausgegebenen Quittungsbogen zu produziren, und außerdem, wenn er nicht der darin benannte erste Erwerber der Aktie ist, durch eine oder mehrere Cessionen oder andere rechtsverbindliche Urkunden, die auf dem Quittungsbogen selbst geschrieben oder demselben annektirt seyn müssen, darzuthun, daß das Anrecht auf die Aktie auf ihn übergegangen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Aechtheit der ihr solchergestalt produzirten Cessionen zu prüfen.

§. 11. Sämmtliche Einschüsse der Aktionaire werden bis zur erfolgten Einzahlung des vollen Nominalbetrages der Aktien mit jährlich 4 Prozent verzinset. Die Zinsen der ersten Theilzahlung werden vom 1. September 1841., die Zinsen jeder späteren Rate von dem ersten Tage des auf den Verfalltag zunächst folgenden Monats ab, berechnet.

§. 12. Wer nach §. 3. bei der Einzahlung der zweiten Rate den vollen Restbetrag des Nominalkapitals einzahlt, erhält mit der Original-Aktie drei Koupons zur Erhebung von halbjährigen Zinsen ausgehändigt und hat die für die ersten zehn Prozent aufgelaufenen Zinsen, deren Betrag vom Gesellschaftsvorstande näher bekannt gemacht werden wird, bei seiner Zahlung in Anrechnung zu bringen.

Die Art und Weise der Berichtigung der Zinsen auf solche Aktien vom Verfalltage des dritten Koupons an bis zur Einzahlung des vollen Nominalbetrages der übrigen Aktien, wo nach §. 11. die regelmäßige Verzinsung aufhört, bleibt der Bestimmung des Direktoriums vorbehalten.

§. 13. Die Zinsen der zuerst eingeschlossenen vierzig Prozent werden bei der nächstfolgenden Theilzahlung dadurch berichtigt, daß sie von dem Betrage derselben in Abzug kommen, wobei es aber dem Direktorium freisteht, die zu vergütenden Zinssummen abzurunden. Der Betrag der übrigen Zinsen wird bei der letzten Theilzahlung in Abzug gebracht.

§. 14. Die Uebertragung des Anrechtes auf eine gewisse Aktie verleihet zugleich ohne Weiteres das Recht auf die Zinsen derselben.

§. 15. Die Aktien selbst werden nach dem Schema A. stempelfrei auf die Inhaber ausgefertigt und nach Entrichtung resp. des ganzen Nominalbetrages und der letzten Theilzahlung an die nach §. 10. legitimirten rechtmäßigen Besitzer der betreffenden Quittungsbögen gegen Rückgabe derselben ausgeliefert.

§. 16. Jeder Aktionair hat als solcher nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Zuschusses verbunden zu seyn.

§. 17. Wenn die Eisenbahn vollständig beendigt und in Betrieb gesetzt ist, so hört die regelmäßige Verzinsung mit 4 Prozent auf, und es wird von dem jährlichen Reinertrage derselben eine, vom Gesellschaftsausschusse zu bestimmende Summe vorweg abgezogen und zu einem Reservefonds gesammelt, der jedoch in seinem Gesammtbetrage ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nie die Summe von 20 Prozent des Anlagekapitals überschreiten darf. Der jährlich verbleibende Rest des Reinertrags wird mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile, als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird vom Direktorium öffentlich bekannt gemacht.

§. 18. Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividende alljährlich bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann. Sind diese Dividendenscheine eingelöst, so wird das Direktorium den Aktionairen neue zustellen und dies auf den Aktien vermerken lassen.

§. 19. Durch Einlösung der Dividendenscheine wird die Gesellschaft von jedem diesfälligen Anspruche befreiet.

§. 20. Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit angerechnet, nicht erhoben worden sind, so fallen sie der Gesellschaftskasse anheim.

§. 21. Verlorene, vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Aktien, Quittungsbögen oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und amortisirt werden.

§. 22. Ist eine Aktie, ein Quittungsbogen oder ein Dividendenschein auf diese Art rechtskräftig amortisirt, so wird dem legitimirten Eigenthümer eine andere Aktie, ein anderer Quittungsbogen oder ein anderer Dividendenschein unter einer neuen Nummer ertheilt.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten derselben.

§. 23. Die Gesellschaft behält sich vor, über besonders wichtige Angelegenheiten in General-Versammlungen ihrer Mitglieder zu beschließen. Außerdem wird sie durch einen Ausschuß vertreten, welcher zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten ein Direktorium bestellt. Die Stadt Magdeburg ist das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung.

A. General-Versammlungen.

§. 24. In jedem Jahre wird, der Regel nach im Mai, eine General-Versammlung der Aktionaire gehalten. Außerordentliche General-Versammlungen werden einberufen, so oft es der Ausschuß für nöthig befindet.

Während des Baues werden die Generalversammlungen abwechselnd in Magdeburg und Halberstadt, nach der Vollendung der Bahn aber in Gr. Oschersleben gehalten.

§. 25. An den General-Versammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, die fünf oder mehr Aktien besitzen.

In derselben haben die Inhaber

von	5	bis	9	Aktien	1 Stimme
=	10	=	24	=	2 Stimmen
=	25	=	49	=	3 =
=	50	=	99	=	4 =
=	100	=	249	=	5 =
=	250	=	499	=	10 =
=	500	und mehr		=	20 =

Den Stadtgemeinden Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig stehen, so lange sie sich im Besitze von wenigstens 1000 Aktien befinden, einer jeden 50 Stimmen zu, zu deren Abgabe sie Vollmacht ertheilen können.

Jeder stimmfähige Aktionair kann sich durch einen anderen von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Aktionair vertreten lassen. Es darf jedoch Niemand, in der Eigenschaft als Bevollmächtigter, mehr als 20 Stimmen abgeben. Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn letztere nicht selbst Aktionaire sind.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlungen haben ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden für alle Aktionaire verbindliche Kraft.

§. 26. Die stimmfähigen Aktionaire werden zur General-Versammlung durch eine vom Vorsitzenden des Ausschusses mindestens drei Wochen vor dem Termine

zu erlassende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, die eine kurze Andeutung der zum Vortrag in der Versammlung bestimmten wichtigeren Gegenstände enthalten muß.

§. 27. Jeder Aktionair, der an einer General-Versammlung Theil nehmen will, hat sich an den dazu jedes Mal besonders zu bestimmenden Tagen bei den von dem Direktorium zu bestimmenden Beamten der Gesellschaft zu Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig als Inhaber von fünf oder mehr Aktien zu legitimiren und erhält hierauf eine Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der ihm gebührenden Stimmen vermerkt ist.

§. 28. Die General-Versammlungen werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter geleitet. Ueber ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen und außer dem Protokollführer von dem Vorsitzenden des Ausschusses und von drei Aktionairen, welche letztere weder zum Ausschusse, noch zum Direktorium, noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl des Protokollführers und der gedachten drei Aktionaire bleibt dem Vorsitzenden des Ausschusses überlassen.

§. 29. Die Geschäfte der General-Versammlungen sind folgende:

1) die Wahl der Ausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter (§. 33.) und im Falle des §. 38. deren Remotion. Dieselben werden durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gewählt. Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Aktionair oder Stellvertreter die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat.

Die in den drei Städten Magdeburg, Braunschweig und Halberstadt wohnenden Direktionsmitglieder veranstalten mehrere Tage vor derjenigen General-Versammlung, in welcher Wahlen vorgenommen werden sollen, eine durch vorherige öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der stimmberechtigten Aktionaire ihrer Stadt und Umgegend zu bringende Konferenz derselben, in welcher durch Abstimmung eine Liste der der General-Versammlung zur Wahl zu empfehlenden Personen aufgestellt wird. Die Namen der aus den drei Städten vorgeschlagenen Wahlkandidaten werden auf die, in der General-Versammlung auszugebenden Stimmzettel gesetzt, es bleibt jedoch jedem in derselben erscheinenden Stimmberechtigten unbenommen, statt der vorgeschlagenen Personen Andern seine Stimme zu geben.

Auf die erste Wahl der Ausschußmitglieder leidet diese Bestimmung keine Anwendung.

Ferner bleibt den General-Versammlungen die Beschlußnahme vorbehalten:

2) über die Anlage von Zweig-, Verbindungs- und anderen Bahnen,
3) über die Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Emission neuer Aktien,

4) über

4) über die Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft,
5) über Ergänzung und Abänderung des Statuts,
6) über die Auflösung der Gesellschaft,
7) über alle andern Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Direktorium, vom Ausschusse, oder von einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zur Gültigkeit der unter 2 bis 6 gedachten Beschlüsse der General-Versammlungen ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

Auch muß in den regelmäßigen jährlichen General-Versammlungen
8) der Geschäftsbericht des Direktoriums vorgelesen,
9) die Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr vorgelegt und ein gedruckter Abschluß derselben unter die Aktionaire vertheilt werden.
Endlich
10) gebührt den General-Versammlungen nach Maaßgabe des §. 45. die vorläufige Entscheidung über solche Rechnungs-Erinnerungen des Ausschusses, über welche derselbe mit dem Direktorium sich nicht einigen kann. Die Verhandlungen des Ausschusses müssen in jeder General-Versammlung zur Einsicht der Aktionaire bereit liegen.

§. 30. Wenn einzelne Aktionaire einen Gegenstand in der General-Versammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 29. Nr. 7.), so müssen sie ihr Vorhaben unter ausführlicher Angabe der Motive mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzeigen.

§. 31. Das Direktorium wird von allen Gegenständen, die in einer General-Versammlung zum Vortrag kommen, wenigstens 5 Tage vorher durch den Vorsitzenden des Ausschusses vollständig in Kenntniß gesetzt.

§. 32. In den Fällen des §. 29. entscheidet in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Davon findet jedoch
a) bei der Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter die im §. 29. Nr. 1. bestimmte Ausnahme, und
b) im Falle des §. 29. Nr. 6. die Abweichung statt, daß die Auflösung der Gesellschaft nur durch zwei Drittheile der anwesenden Stimmen beschlossen werden kann.

Uebrigens bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, das bei Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

B. Ausschuß.

§. 33. Der Ausschuß besteht aus 15 Aktionairen, von denen 5 in Magdeburg, 5 in Halberstadt, 5 in Braunschweig oder Wolfenbüttel oder der Umgegend die-

dieser Städte wohnen. Die General-Versammlung wählt nämlich 6 in Magdeburg, 6 in Halberstadt und 6 in Braunschweig oder in der Umgegend dieser Städte wohnende Ausschußmitglieder und die Stadtgemeinden Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig ernennen eine jede 1 Ausschußmitglied. Diese 21 Ausschußuitglieder wählen aus den 18 von der General-Versammlung erwählten Ausschußmitgliedern, unter Beobachtung der im §. 55. enthaltenen Vorschriften, 3 ordentliche und 3 außerordentliche Mitglieder des Direktoriums und die übrigen 15 Ausschußmitglieder bilden den Ausschuß.

§. 34. Zur Vertretung der Ausschußmitglieder in Behinderungsfällen oder bei deren Abgange werden 6 Stellvertreter, und zwar 2 in Magdeburg, 2 in Halberstadt und 2 in Braunschweig oder in der Umgegend dieser Städte wohnende Aktionaire gewählt, welche, nach der Reihefolge der Wahl, jedoch dergestalt eintreten, daß für ein behindertes oder ausfallendes Ausschußmitglied immer ein an demselben Orte wohnender Stellvertreter eintritt. Auch hat jede Stadtgemeinde für das von ihr gewählte Ausschußmitglied einen Stellvertreter zu bestellen.

§. 35. Die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter werden von der General-Versammlung und den Stadtgemeinden auf drei Jahre gewählt.

§. 36. Die Sitzungen des Ausschusses werden während des Baues zu Halberstadt, nach der Vollendung der Bahn aber in Gr. Oschersleben gehalten.

§. 37. Zu Ausschußmitgliedern können nicht erwählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen,

b) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen.

c) Gesellschaftsbeamte.

Mitglieder der Verwaltungsbehörden der Magdeburg-Leipziger Gesellschaft können zwar zu Mitgliedern des Ausschusses der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft gewählt werden, sie dürfen aber an der Berathung und Beschlußnahme über solche Gegenstände, bei welchen das Interesse beider Gesellschaften kollidirt, nicht Theil nehmen.

§. 38. Wenn eins der vorstehend erwähnten Hindernisse (§. 37.) erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Ausschußmitglied verbunden, aus dem Ausschusse sofort auszuscheiden. Im Weigerungsfalle kann es durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß des Ausschusses bis zur nächsten General-Versammlung suspendirt und von letzterer removirt werden.

§. 39. Jedes Mitglied des Ausschusses hat, um sich als stimmfähiger Aktionair auszuweisen, bei Antritt seines Amtes 5 Aktien, und bis zur Ausgabe der Aktiendokumente 5 ihm gehörige Quittungsbögen bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Ausschusse zurückgegeben werden.

§. 40. Der Ausschuß wählt alljährlich einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter.

§. 41. Der Ausschuß erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maaßgabe des Statuts vollständig zu vertreten, und mit Ausnahme der, den General-Versammlungen der Aktionaire vorbehaltenen Fälle (§. 29.) in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

§. 42. Insbesondere hat der Ausschuß:

1) das Direktorium auf die §. 33. bestimmte Weise zu wählen und dieselben nach Befinden aus ihren Stellen zu entfernen (§. 56 und 58.),
2) die erforderlichen vom Direktorium zu entwerfenden Verwaltungs-Etats festzusetzen, und
3) die Wahl des Rendanten und des Bevollmächtigten nach vorgängiger Prüfung der Qualifikation derselben zu bestätigen.

Ferner ist die Genehmigung des Ausschusses nöthig:

4) zu Feststellung des Bauplans und zu wesentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie und dem Bauplane selbst,
5) zur Anlage eines zweiten Bahngleises,
6) zur Festsetzung des Tarifs der Bahngelder und der für den Transport von Personen oder Sachen zu entrichtenden Sätze,
7) zu den mit den betreffenden Postverwaltungsbehörden etwa abzuschließenden Verträgen,
8) zur Uebernahme des Transportbetriebes auf anderen Eisenbahnen für Rechnung der Gesellschaft und zur Abschließung diesfälliger Verträge mit anderen Eisenbahngesellschaften,
9) zur Abschließung von Verträgen, wodurch der Betrieb anderen Eisenbahngesellschaften oder Personen überlassen wird,
10) zu jeder Verwendung, wodurch ein Reservefonds angegriffen und vermindert wird.

Wenn drei Mitglieder des Ausschusses dafür halten, daß der Vertrag, welcher über die Ueberlassung des Betriebes abgeschlossen werden soll (Nr. 9.) nicht zweckmäßig sey, so ist auf deren Antrag die Entscheidung der General-Versammlung einzuholen.

§. 43. Ein Hauptgeschäft des Ausschusses ist eine Kontrolle der Verwaltung. Er kann deshalb jederzeit Einsicht in die Bücher, Akten und Korrespondenzen des Direktoriums verlangen. Auch muß ihm dasselbe alle drei Monate einen Geschäftsbericht erstatten, und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungs-Gegenstand die nöthige Nachweisung und Auskunft ertheilen.

§. 44. Der Ausschuß wird zur beständigen Kontrolirung und Revision der Bücher des Direktoriums einen besonderen, angemessen remunerirten Revisor bestel-

bestellen, welcher zugleich die Bureaugeschäfte des Ausschusses besorgen und in den Konferenzen desselben das Protokoll führen muß.

§. 45. Die Jahresrechnungen des Direktoriums werden vom Ausschusse geprüft, monirt und nach Erledigung der Erinnerungen dechargirt. Entstehen dabei Differenzen zwischen dem Ausschusse und dem Direktorium, so sind dieselben zuvörderst der nächsten General-Versammlung der Aktionaire zur Beschlußnahme vorzulegen. Regreßansprüche gegen die Mitglieder des Direktoriums können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 46. Der Ausschuß versammelt sich, so oft er vom Vorsitzenden oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird.

Dies muß alle Mal geschehen, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

§. 47. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ladet die Ausschußmitglieder schriftlich zu den Versammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigeren Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß den zu seinem Ersatze bestimmten Stellvertreter (§. 34.) davon benachrichtigen, und dieser ist dann berechtigt und verpflichtet an der Versammlung Theil zu nehmen.

§. 48. Die Beschlüsse des Ausschusses sind nur dann gültig, wenn mindestens 8 Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend waren.

§. 49. Die Beschlüsse des Ausschusses werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 50. Auch zu den, dem Ausschusse obliegenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als zwei Personen gefallen sind, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Ausschußmitgliedern anwesend ist, der Vorsitzende zwei Stimmen anzugeben. Bei allen dem Ausschusse obliegenden Wahlen, so wie bei Beschlußnahme über die Entfernung von Direktoren (§. 57.) tritt geheime Abstimmung ein. Im Uebrigen hängt das, bei den Abstimmungen des Ausschusses zu beobachtende Verfahren von dem Ermessen des Vorsitzenden ab.

§. 51. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal sofort in der Versammlung oder unmittelbar nach Beendigung derselben ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen Ausschußmitgliedern unterschrieben.

C. Di-

C. Direktorium.

§. 52. Das Direktorium besteht aus drei ordentlichen und drei außerordentlichen Mitgliedern.

§. 53. Die dem Direktorium obliegenden Geschäfte werden in der Regel allein von den drei ordentlichen Mitgliedern besorgt.

Die außerordentlichen Mitglieder nehmen an den Geschäften des Direktoriums Theil:

1) in einer vierteljährlich stattfindenden Sitzung, worin die wichtigeren Angelegenheiten der Gesellschaft, welche eine sofortige Erledigung nicht erfordern, zu berathen sind, und
2) so oft ein ordentliches Mitglied des Direktoriums oder der Ausschuß die Zuziehung der außerordentlichen Mitglieder zur Beschlußnahme über eine einzelne wichtige Angelegenheit verlangt.

§. 54. Von den ordentlichen Mitgliedern müssen zwei in Magdeburg und während des Baues muß das dritte ordentliche Mitglied in Halberstadt wohnen. Von den außerordentlichen Mitgliedern müssen während des Baues zwei in Braunschweig oder Wolffenbüttel und eins in Halberstadt wohnen. Nach Vollendung des Baues kann auch ein in Braunschweig oder Wolffenbüttel wohnender Aktionair zum ordentlichen Mitgliede des Direktoriums gewählt werden, und in diesem Falle müssen zwei außerordentliche Mitglieder des Direktoriums in Halberstadt wohnen.

Die Sitzungen des Direktoriums werden, insofern der Vorsitzende nicht in einem einzelnen Falle eine andere Bestimmung trifft, in Magdeburg gehalten.

Während des Baues sind die vierteljährlichen Plenar-Versammlungen des Direktoriums, jedoch in der Regel in Halberstadt zu halten.

§. 55. Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Ausschusse nach Vorschrift des §. 35. auf drei Jahre gewählt und derselbe hat für jedes Mitglied aus seiner Mitte auch einen an demselben Orte wohnenden Stellvertreter zu wählen, dessen Stellung im Ausschusse sich dadurch nicht verändert. Für das auswärtige ordentliche Mitglied ist aber durch den Ausschuß eins der zu Magdeburg wohnenden Ausschußmitglieder als Stellvertreter zu substituiren, und dieses Ausschußmitglied hat an allen Geschäften und Sitzungen des Direktoriums Theil zu nehmen.

In denjenigen Sitzungen, an welchen das auswärtige ordentliche Mitglied Theil nimmt, steht dessen Substituten eben so wie in den Plenar-Sitzungen des Direktoriums nur eine berathende Stimme zu.

Außerdem steht es dem Direktorio frei, nach genommener Rücksprache mit dem Ausschusse, noch andere zu Magdeburg wohnende Ausschußmitglieder zu den laufenden Geschäften zuzuziehen.

Die Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme Theil nehmen, insofern nicht sie persönlich betreffende Fragen oder Gegenstände ihrer Verantwortlichkeit zum Vortrage kommen. Eben so ist der Vorsitzende des Ausschusses berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§. 56. Zu Direktoren können nicht gewählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen,

b) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen; auch können

c) Theilhaber einer und derselben Handlung nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Direktoriums seyn.

§. 57. Tritt einer der vorstehend (§. 56) erwähnten Fälle ein, so erlischt die getroffene Wahl und der betreffende Direktor ist verbunden, sein Amt sofort niederzulegen. Im Weigerungsfalle kann er durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß des Direktoriums suspendirt und demnächst vom Ausschusse removirt werden.

§. 58. Die Direktoren sind jederzeit verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn es der Ausschuß verlangt. Sie sind dagegen auch berechtigt, vier Wochen nach vorgängiger Kündigung aus dem Direktorium auszuscheiden. In diesem Falle, so wie in sonstigen außergewöhnlichen Vakanzfällen, hat der Ausschuß sofort eine neue Wahl zu veranstalten.

§. 59. Der Ausschuß wählt jährlich eines der beiden in Magdeburg wohnenden ordentlichen Mitglieder des Direktoriums zu dessen Vorsitzenden, und er wird in Behinderungsfällen von dem zweiten zu Magdeburg wohnenden ordentlichen Mitgliede vertreten.

§. 60. Das Direktorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft. Es ist als solche berufen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft, nach Maaßgabe des Statuts, zu verwalten. Insbesondere hat es die derselben gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber zum Besten der Gesellschaft zu verfügen. Müßige Kassenbestände kann es auch durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Ankauf von Bahn-Aktien, sobald dieselben ausgegeben sind (§. 15.) oder bei der Bank zinsbar belegen. Es hat ferner die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke im Namen der Gesellschaft zu erwerben, und für die Erbauung der Eisenbahn nach dem, vom Ausschusse genehmigten Plane, so wie für die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utensilien und Werkstätten, ingleichen für den Transportbetrieb auf der Bahn zu sorgen.

§. 61. Nach außen wird die Gesellschaft durch das Direktorium vertreten.

Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen oder Löschungskonsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten, und die Ausübung dieser Befugnisse anderen Personen zu übertragen. Alles, was das Direktorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

§. 62. Auch in den, in den §§. 60. und 61. nicht ausdrücklich erwähnten, Fällen ist das Direktorium berechtigt und verpflichtet, alle Maaßregeln, die, seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Eisenbahn nothwendig oder förderlich sind, zu beschließen und auszuführen.

§. 63. In allen diesen Angelegenheiten handelt es, der Regel nach, frei und selbstständig und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in denen die Entscheidung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der Generalversammlung oder dem Ausschusse vorbehalten ist, muß das Direktorium die Beschlußnahme derselben einholen.

§. 64. Die Konferenzen des Direktoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. In Behinderungsfällen wird diese Funktion von dem Vorsitzenden interimistisch einem andern Direktor übertragen.

§. 65. Das Direktorium kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 66. Der Vorsitzende ist befugt, Beschlüsse des Direktoriums, die er nicht für zweckmäßig hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren. Er muß jedoch alle solche Fälle unverzüglich dem Ausschusse zur Entscheidung vorlegen.

§. 67. Der Vorsitzende ist befugt, diejenigen Sachen, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zweifellos sind und deshalb eines kollegialischen Beschlusses nicht bedürfen, allein und ohne Zuziehung der übrigen Direktoren zu erledigen oder durch die Gesellschaftsbeamten erledigen zu lassen. Dasselbe gilt von allen Sachen, die ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zusammenkunft des Direktoriums aufgeschoben werden dürfen. In Fällen der letzteren Art ist jedoch das Direktorium nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und kann dieselbe sodann abändern.

§. 68. Alle Erlasse und Ausfertigungen des Direktoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 69. Die Direktoren sind der Gesellschaft nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statute zuwiderlaufen, so wie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Direktoren, die an dem Beschlusse oder der Handlung Theil genommen und nicht ihren Widerspruch ausdrücklich erklärt haben, solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Direktors haftet dieser allein.

§. 70. Die Mitglieder des Ausschusses und Direktoriums versehen ihre Funktionen in der Regel unentgeldlich und haben für die Abwartung der Sitzungen nur im Falle einer Reise, Diäten und Reisekosten zu liquidiren.

Jedes Ausschuß- und Direktionsmitglied, welchem laufende Geschäfte, außer der Theilnahme an den Sitzungen, zugetheilt werden, hat jedoch Anspruch auf eine diesen Geschäften angemessene fixirte Remuneration. Der Ausschuß bestimmt deren Höhe und unterwirft sie jährlich einer Revision.

§. 71. Das Direktorium hat die zur Ausführung seiner Beschlüsse erforderlichen Gesellschaftsbeamten nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des vom Ausschusse festgesetzten Etats anzustellen, mit Instruktionen zu versehen, und, dem Befinden nach, wieder zu entlassen. Es ist bei der Wahl derselben der Regel nach nicht beschränkt.

Nur zu der Wahl

a) des Bevollmächtigten, der die administrative Geschäftsführung,
b) des Rendanten, der die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung zu besorgen hat,

muß das Direktorium die Bestätigung des Ausschusses einholen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 72. Alle an die Aktionaire, an unbekannte Eigenthümer einzelner Aktien oder an andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in die Preußische Staats-Zeitung, die Magdeburger Zeitung, in die Halberstädter Intelligenzblätter, Braunschweiger Anzeigen und ein gelesenes Leipziger Blatt eingerückt. Ist dieses geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sey.

§. 73. Streitigkeiten, welche in Eisenbahn-Angelegenheiten über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Aktionairen unter einander oder wischen der Gesellschaft und einzelnen ihrer Mitglieder entstehen, dürfen mit Ausnahme der §§. 7. 21. und 45. erwähnten Fälle nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren geschlichtet werden.

Auch

Auch bei Streitigkeiten, die in Eisenbahn-Angelegenheiten zwischen Nicht-Aktionairen einerseits und einzelnen Aktionairen oder der Gesellschaft andererseits entstehen, können sich die Letzteren einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht entziehen.

Das Direktorium hat das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, sobald einer der streitenden Theile darauf anträgt. Es ertheilt beiden Parteien eine Frist zur Wahl von zwei Schiedsrichtern. Von jeder Partei wird einer derselben gewählt. Wenn eine Partei in der ihr gestellten Frist dem Direktorium einen von ihr gewählten Schiedsrichter nicht nahmhaft macht, so wird derselbe vom Direktorium ernannt.

Beide Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Die Schiedsrichter müssen sämmtlich in Magdeburg wohnen. Die Parteien legen ihnen den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Dokumente, schriftlich vor und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Die Bestimmung der Mittel, durch welche sie sich Ueberzeugung von dem wahren Sachverhältniß verschaffen wollen, bleibt lediglich ihrem Ermessen überlassen. Ein Rechtsmittel findet gegen den Ausspruch der Schiedsrichter unter keinem Vorwande statt. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Weigert sich ein Aktionair, den Bestimmungen dieses Paragraphen Folge zu leisten, so werden alle thatsächliche Behauptungen der Gegenpartei für wahr angenommen und hiernach das schiedsrichterliche Urtheil gefällt.

§. 74. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer, eigends dazu berufenen General-Versammlung der Aktionaire beschlossen werden. Wird die Auflösung der Gesellschaft auf diese Weise beschlossen, so hat das Direktorium in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse das gesammte Eigenthum der Gesellschaft möglichst vortheilhaft zu veräußern und den Erlös nach Abzug aller, vorher gehörig festzustellenden und zu bezahlenden Schulden, auf sämmtliche Aktien gleichmäßig zu vertheilen.

Magdeburg, den 13. September 1841.

(Folgen die Unterschriften.)

A.

No.

100 Thaler in Preuss. Courant.

Actie

der

Magdeburg=Halberstädter=Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Magdeburg=Halberstädter Eisenbahn=Gesellschaft Ein Hundert Thaler Preuss. Courant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am ten von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den ten

Magdeburg=Halberstädter=Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N.

Direktoren.

B.

Aktie No. Dividendenschein No. Verw. Jahr 18..

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg=Halberstädter=Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18.. auf die Aktie No. .. fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit vom Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den ten

Magdeburg=Halberstädter=Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N.

Direktoren.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 20. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben wird.

(Nr. 2245.) Verordnung, betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810. entstandenen Pfandschaften. Vom 16. Januar 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die lange Dauer der vor dem Jahre 1810. im Herzogthum Berg geschlossenen sogenannten Pfandschafts-Verträge die Eigenthumsverhältnisse an den pfandschaftlichen Grundstücken auf eine, dem öffentlichen Interesse nachtheilige Art verdunkelt hat, die meisten dieser Verträge durch Veränderung der Gesetzgebung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben, und durch diese Veränderung zugleich den Pfandschaftsbesitzern wesentliche Nachtheile entstanden sind, deren Abstellung ein dringendes Bedürfniß ist, so verordnen Wir auf die Anträge Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und den Bericht Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Alle diejenigen, welche Eigenthumsansprüche auf Grundstücke zu haben vermeinen, die in dem zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörigen Theile des Herzogthums Berg oder in der Herrschaft Broich belegen, und von ihnen oder ihren Rechtsvorgängern nach Bergschem Landrechte vor dem ersten Januar 1810. zu unberechnetem Genusse in Pfandschaft gegeben und bisher belassen sind, sind verpflichtet, innerhalb fünf Jahren vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung

1) entweder die Einlösung der pfandschaftlichen Grundstücke zu bewirken, oder
2) in Ermangelung gütlicher Einigung dem Pfandschaftsbesitzer das Pfand-Kapital aufzukündigen und ihn zugleich, wozu sie ohne Rücksicht auf die vertragsmäßige Wiedereinlösungsfrist berechtigt seyn sollen, auf Rückgabe ihres Eigenthums nach Ablauf der obigen fünfjährigen Frist gegen Zahlung der Einlösungssumme, ohne vorgängige Ladung zum Versuch der Güte zu belangen, oder, sofern sie dies nicht wollen,
3) denselben durch einen Gerichtsvollzieher von ihren Eigenthumsansprüchen und deren Begründung unter genauer Bezeichnung der Grundstücke und des Pfandschaftsvertrages in Kenntniß setzen zu lassen.

In der Herrschaft Broich geschieht dieses durch Anmeldung bei der Hypothekenbehörde, welche den Pfandschaftsbesitzer davon zu benachrichtigen hat.

§. 2.

Eigenthumsansprüche, welche in der im §. 1. bestimmten Frist und auf eine der dort bezeichneten Arten nicht geltend gemacht worden sind, werden, ohne

ohne daß es eines richterlichen Erkenntnisses bedarf, für erloschen erachtet. Ein Gleiches gilt, von den nach Maaßgabe des §. 1. Nr. 2. geltend gemachten Eigenthumsansprüchen, wenn die angestellte Klage durch Zurücknahme oder Peremtion oder beziehungsweise durch Reposition der Akten erlischt.

§. 3.

Diejenigen Ansprüche, welche nach Maaßgabe des §. 1. Nr. 3. dem Pfandschaftsbesitzer blos angezeigt worden sind, können von demselben durch einmalige Zahlung von zwanzig Prozent des Katasterreinertrages des Grundstücks abgelöset werden. Hat nur einer von mehreren Eigenthumsberechtigten seinen Anspruch geltend gemacht, so geschieht die Ablösung durch Zahlung desjenigen Theils der Ablösungssumme, welcher seinem Eigenthumsantheile entspricht.

§. 4.

Erkennt im Falle des §. 3. der Pfandschaftsbesitzer die geltend gemachten Ansprüche nicht an, so ist er befugt, denjenigen, welcher sie angebracht hat, bei dem kompetenten Gerichte des Bezirks, in welchem die Grundstücke belegen sind, auf Vernichtung der gemachten Zustellung oder Anmeldung wegen mangelnder Eigenthumsansprüche zu belangen.

Dasselbe Gericht hat über die wegen der Ablösungssumme entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

§. 5.

Durch die im §. 2. bestimmte Erlöschung und durch die im §. 3. gestattete Ablösung aller Eigenthumsansprüche wird das pfandschaftliche Grundstück, auf welches sie sich bezogen, freies Eigenthum des Pfandbesitzers, welcher dadurch zugleich als wegen der Forderung befriedigt erachtet wird, für welche die Pfandschaft bestellt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Gr. v. Maltzan Gr. zu Stolberg.